OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553239/15/StB

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21.03.2025, GZ: BHKIWA-2024-153292/12 wegen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.09.2025 durch mündliche Verkündung (mitbeteiligte Partei: Gemeinde Hinterstoder)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt I., lit. B) Auflagepunkt 11. wie folgt zu lauten hat:

„Die verwendeten Wasserbausteine sind ausreichend schwer zu wählen, um die Stabilität der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Steine am Böschungsfuß müssen zumindest der Steinklasse HMB 1000/3000 entsprechen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu Beginn ist festzuhalten, dass das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren nur die Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zum Inhalt hat (Spruchpunkt I.). Die Beschwerde gegen die mit demselben Bescheid erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt III.) wurde der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zugewiesen. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) stellte zudem mehrfach klar, dass sich seine Beschwerde auch nicht gegen Spruchpunkt II. (gemeinsamer Antrag der B__) richtet.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 21.03.2025, GZ: BHKIWA-2024-153292/12, wurde der Gemeinde Hinterstoder (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Wasserbaumaßnahmen an der C__ im Bereich von Fluss-km 57,0 bis 58,5 gemäß dem Projekt „G – Renaturierung und Herstellung der Längsdurchgängigkeit" unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt (Spruchpunkt I.).

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzt würden.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 21.04.2025. Die Unversehrtheit seines Eigentums sei durch das bewilligte Vorhaben berührt, es gäbe auch Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen und die hydraulischen Verhältnisse auf seinen Grundstücken. Darüber hinaus werde die Stabilität der Maßnahmen in Frage gestellt, es gäbe auch Mängel bei der Sachverhaltsermittlung in den Bereichen Schleppspannung und Abflusswerte. Es wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Zurückverweisung an die bB beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 08.05.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Am 10.09.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf, Vertreter der mP, Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren.

I.6. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 16.09.2025 übermittelt, der Bf beantragte mit Email vom 28.09.2025 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.09.2025. Im Rahmen dieser wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und die anwesenden Parteien konnten an der Ermittlung des Sachverhalts, insb. durch Fragen an den Amtssachverständigen, mitwirken und ihre Standpunkte ausführlich darlegen.

II.2.1. Zum Sachverhalt lässt sich festhalten, dass der Bf Grundstückseigentümer der Grundstücke mit den Nr. 1515/1, 1517, 1511/4, 1518/2, 1522/1, 1518/1, 1519 und 2065/2, alle KG und Gde. D__, ist. Diese befindet sich alle rechtsufrig des Steyrflusses im unmittelbaren Nahebereich des Projekts (Flusskm. 57 - 58,5).

Dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik folgend entspricht das Projekt dem Stand der Technik und es kommt laut vorgelegtem Projekt zu keinen direkten Eingriffen auf den angeführten Grundstücken des Bf (insb. keine Aufweitungen und Sohleintiefungen). Durch die mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten Maßnahmen werden zudem aus fachlicher Sicht die Hochwasserabflüsse sowohl im HQ30-Fall als auch im HQ100-Fall vermehrt im Flussschlauch abgeführt. Die Abflusskonzentration im Gewässerbett wird durch Aufweitungen und Sohlabsenkungen erreicht. In erosionsgefährdete Uferbereichen (Prallufer), in welchen Arbeiten stattfinden sollen, sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen (verstecke Steinsicherungen).

Auf den Grundstücken des Bf kommt es weiters zu keinen negativen Änderungen der Hochwasserablaufverhältnisse, der hydraulischen Verhältnisse, der Abflusswerte und der Schleppspannung. Die Maßnahmen wurden vom Amtssachverständigen aus fachlicher Sicht als erosionsstabil bezeichnet und es ist auch nicht mit stärkeren Erosionserscheinungen als im derzeitigen Bestand zu rechnen. Aufgrund der vorliegenden Nachweise für ein HQ1, ein HQ5 als auch ein HQ100 (wonach es zu keinen Beeinträchtigungen kommt), kann geschlossen

werden, dass es bei Projektumsetzung auch bei einem HQ10 zu keinen negativen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf kommt.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, dass keine unmittelbaren Maßnahmen auf den Grundstücken des Bf projektiert sind bzw. umgesetzt werden und diese auch nicht mittelbar durch das von der bB bewilligte Projekt in Anspruch genommen und auch insbesondere im Hochwasserfall nicht benachteiligt werden. Zudem treten auch keine verstärkten Erosionserscheinungen auf. Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen […]"

III.2. Das vorliegende Projekt der Gemeinde Hinterstoder dient zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem 3. bzw. 4. Sanierungsprogramm für Fließgewässer. Diesbezüglich kommt es zum Rückbau von Querbauwerken bzw. sollen die Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Zustands leisten und zu morphologischen Verbesserungen führen. Der Bf ist

Eigentümer der unter Punkt II.2.1. aufgelisteten Grundstücke im unmittelbaren Nahebereich der projektierten Maßnahmen bzw. im Uferbereich des Steyrflusses.

III.3. Grundeigentümer besitzen grundsätzlich dann Parteistellung iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959, soweit Anlagenteile auf einem Grundstück zu liegen kommen bzw. Maßnahmen gesetzt werden oder sonstige fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 beeinträchtigt werden.

Sowohl der Sachlage nach als auch aufgrund der örtlichen Nähe zum Vorhaben ist eine Beeinträchtigung der wasserrechtlichen geschützten Rechte des Bf als Grundeigentümer dem Grunde nach nicht von vorneherein auszuschließen. Ob eine derartige Beeinträchtigung der wasserrechtlichen geschützten Rechte jedoch tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (siehe zB. VwGH vom 12.03.2025, Ra 2024/07/0142). Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht dabei zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus, da im Rahmen dieser Verfahren eine Prognose anzustellen ist und absolute Gewissheit nicht verlangt wird. Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der (gewissen) Unsicherheit anhaftet. Nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigender Rechtsverletzung verdichtet, muss dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung führen (VwGH 29.03.2007, 2006/07/0108). Diesbezüglich besitzt der Bf somit aus Sicht des erkennenden Gerichts grundsätzlich Parteistellung nach § 12 Abs. 2 WRG 1959.

III.4. Der Amtssachverständige hat jedoch schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass die aufgelisteten Grundstücke des Bf nicht durch die projektierten Maßnahmen in Anspruch genommen werden (auch nicht im Zuge von Aufweitungen bzw. Sohleintiefungen) und diese auch sonst nicht von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben betroffen sind. Es kommt sogar zu einer geringeren Inanspruchnahme der Grundstücke im Hochwasserfall (HQ30- und HQ100) und somit zu einer gewissen Verbesserung.

Zusammenfassend kommt es weiters auf den Grundstücken des Beschwerdeführers zu keiner negativen Änderung der Hochwasserabflussverhältnisse, der hydraulischen Verhältnisse, der Abflusswerte und der Schleppspannung. Die projektierten Maßnahmen sind zudem aus fachlicher Sicht erosionsstabil.
Somit werden zusammengefasst wasserrechtlich geschützte Rechte des Bf nicht beeinträchtigt.

III.5. Da es zu keiner Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf durch Maßnahmen im Projekt bzw. auch nicht durch sonstige Duldungsverpflichtungen

kommt, werden die Grundstücke nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, welche zu entschädigen wären. Daher war dem Antrag des Bf auf Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Landwirtschaft nicht zu entsprechen.

III.6. Die dem Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgehändigten Pläne (HQ1- und HQ5-Fall) sind nicht Projektbestandteil, befinden sich jedoch seit März 2025 im Akt der bB (siehe sub -/17). Laut dem Amtssachverständigen ergeben sich den klausulierten Projektunterlagen folgend keine Beeinträchtigungen der Grundstücke des Bf im Rahmen eines HQ1, HQ5, HQ30 und HQ100. Dies gilt dementsprechend auch aus fachlicher Sicht im Falle eines HQ10.

Dem Bf als Partei wäre es offen gestanden, sowohl bei der bB als auch beim erkennenden Gericht Akteneinsicht zu nehmen und auch eine entsprechende Replik zu erstatten. Da die diesbezüglichen Unterlagen bereits Akteninhalt waren, ist eine darauf nehmende Bezugnahme in der Verhandlung auch nicht vom Verstoß gegen das Überraschungsverbot umfasst bzw. kommt es dahingehend zu keiner Einschränkung der Parteienrechte des Bf. Demzufolge war auch dem Antrag des Bf auf die Möglichkeit einer weitergehenden schriftlichen Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auch dem Antrag des Bf in der Verhandlung (Feststellung nach § 26 WRG 1959) konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da dies nicht von der „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (wr. Bewilligungsverfahren) umfasst ist. Im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen ist auch kein Vergleich mit anderen Wasserrechtsverfahren maßgeblich, da die Auswirkungen eines Vorhabens immer einzelfallbezogen im Hinblick auf die Parteienrechte zu beurteilen sind.

Die bB hat zusammengefasst nicht in rechtswidriger Art und Weise entschieden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Auflagepunkt 11. war aufgrund der Unbestimmtheit zu konkretisieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH weder abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage nach der Parteistellung wurde im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha